

Umgang miteinander

Niemand darf Gewalt anwenden!

Auch wenn im Spaß gekämpft wird, muss die Aufforderung „**Aufhören**“ unbedingt beachtet werden!

Bei Verstößen erfolgt je nach Schwere des Vergehens:

- eine mündliche Verwarnung durch die Klassenlehrkraft
- ein Brief an die Eltern oder
- eine Klassenkonferenz.

Nach Möglichkeit findet eine Wiedergutmachung statt.

Jeder Schüler/Jede Schülerin ist verpflichtet, auf Anforderung einer Lehrkraft seinen/ihren Namen zu nennen.

Diese Vereinbarung und Regeln gelten für alle Schülerinnen und Schüler unserer Schule. Bei auftretenden Problemen im Zusammenhang mit Regelverstößen können Vertrauenslehrer/innen, Beratungslehrer/innen, Schulsozialarbeiter/innen oder andere Personen um Unterstützung gebeten werden.

Homepage der Schule / Jahrbuch

Auch unsere Schule ist online. Unter der Internetadresse www.kgs-ronnenberg.de sind wir zu erreichen.

Ob Schulprogramm, Schulgebäude, Lageplan, Oberstufenverordnung oder aktuelle Presseberichte, unsere Homepage liefert vielfältige Informationen. **(Neu! Der Vertretungsplan !**

Benutzername: vertretung; Kennwort: mcurie.)

Wenn sie, die Erziehungsberechtigten, damit einverstanden sind, dass Fotos auf denen Ihr Sohn/ Ihre Tochter abgebildet ist, auf der Homepage und im Jahrbuch der Schule veröffentlicht werden, dann unterschreiben Sie bitte die **Einverständniserklärung (S. 27)**:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 1. 4. 2008 - 35-306-81-701/04 (Nds.MBl. Nr.24/2008 S.679) - VORIS 22410 -
Bezug: Erl. v. 29.6.1977 (SVBl. S.180),
geändert durch RdErl. v. 15.1.2004 (SVBl. S.133) - VORIS 22410 00 00 00 011 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des Waffengesetzes verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- und Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essensverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.